



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

12. August 2015

Seite 1 von 2

Bezirksregierung
Dezernat 35
59817 Arnsberg, 32754 Detmold,
40408 Düsseldorf, 50606 Köln, 48128 Münster

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
VA 1 - 40.01 -

MR Berhörster
Telefon 0211 3843-5225
Fax 0211

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung
(Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 - FRL -) vom 22.10.2008 -
SMBl. NRW. 2313 -**

Das Finanzministerium NRW und die NRW.BANK arbeiten seit dem 1. Januar 2015 eng in der Unterstützung und Begleitung öffentlicher Auftraggeber bei der Planung und Umsetzung von öffentlichen Infrastrukturinvestitionen zusammen (siehe nachfolgenden link: [http://www.nrwbank.de/de/themen/kommunen/0554 Kommunen Zusammenarbeit-NRW-BANK-mit-Finanzministerium.html](http://www.nrwbank.de/de/themen/kommunen/0554_Kommunen_Zusammenarbeit-NRW-BANK-mit-Finanzministerium.html)). Es wird für kommunale Infrastrukturmaßnahmen Beratung für die Konzeptions- und Realisierungsphasen angeboten. Dabei stehen regelmäßig Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Mittelpunkt, in denen wirtschaftliche und (bau)technische, teilweise juristische Fragestellungen behandelt werden müssen. Diese Fragestellungen sind häufig nur durch Beratungsleistungen Dritter zu klären. Von verschiedenen Seiten ist gefragt worden, inwieweit die Leistungen gefördert werden können.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

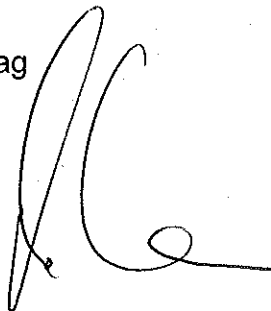
Nach Nr. 9 Abs. 1 f FRL können die Ausgaben zur Erarbeitung von Zeit- und Maßnahmenplänen sowie die Ausgaben zur Aufstellung und

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersichten von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen gefördert werden. Hierzu gehören auch die Ausgaben der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Infrastrukturvorhaben, die die Gemeinde einem - unter Beachtung des Förderausschlusses nach Nr. 5.3 Abs. 2 a FRL - fremden Dritten gegenüber schuldet. Fremder Dritter ist dabei eine Person, die nicht dem Bereich des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin zuzuordnen ist. Die Ausgaben können aus bereitstehenden Städtebauzuschüssen für die Vorbereitung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen geleistet oder förderunschädlich nach Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO durch die Kommune vorfinanziert und im Rahmen einer späteren Förderung aus Städtebauzuschüssen refinanziert werden. Damit ist klargestellt, dass es sich bei den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und der damit verbundenen Prüfung von wirtschaftlichen, (bau)technischen und juristischen Fragestellungen um eine förderfähige Maßnahme zur Vorbereitung städtebaulicher Vorhaben handelt.

Es wird gebeten, die Kommunen in geeigneter Weise über die Förderfähigkeit von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Investitionsvorhaben im Städtebau zu unterrichten. Die Klarstellung erfolgt in Abstimmung mit dem Finanzministerium NRW.

Im Auftrag



Anne Katrin Bohle